



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Wahlbekanntmachung
2. 16. Nachtragssatzung vom 11.08.2009 Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996

Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH

3. Anpassung der Erdgaspreise zum 1. Oktober 2009

Jahrgang	16
Nr.	20
Datum	14.08.2009

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2009

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat	28.			01.*		24.		26.		28.	25.	16.
Haupt- und Finanzausschuss			11.		27.				23.			02.
Rechnungsprüfungsausschuss			02.						21.		16.	
Personalausschuss		16.							14.			
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.		09.			13.						18.	
Stadtentwicklungsausschuss	07.	04.	18.	29.		03.		19.		07.	11.	09.
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales		05.				10.					26.	
Kulturausschuss		11.			28.							10.
Patent- und Partnerschaftsausschuss		18.										
Jugendhilfeausschuss		12.				04.					19.	
Wahlausschuss							20.		07.			
Wahlprüfungsausschuss											09.	
Integrationsbeirat		26.			07.			27.			12.	
Kinderparlament						09.						08.
Jugendparlament					26.						10.	

*Verabschiedung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:miriam.russo@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Wahlbekanntmachung

Am 30. August 2009 findet die Kommunalwahl NRW mit der Wahl für die Vertretung des Kreises Mettmann, der Wahl des Landrates des Kreises Mettmann, der Wahl der Vertretung der Stadt Hilden und der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Hilden statt.

Die Wahlen werden in denselben Wahlräumen durchgeführt und dauern von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Stadt Hilden ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahllokal	Kreiswahlbezirk
3010	Astrid-Lindgren-Schule, Richrather Straße 186	14
3020	Seniorenzentrum „Stadt Hilden“, Erikaweg 9	14
3030	Gemeinschafts-Grundschule, Zur Verlach 42	9
3040	Wilhelm-Busch-Schule, Richrather Straße 134	9
3050	Fabricius-Sporthalle, Lindenstraße 26	9
3060	Helmholtz-Gymnasium, Am Holterhöpfchen 30	9
3070	Walter-Wiederhold-Schule, Düsseldorfer Straße. 148	10
3080	Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, Benrather Straße 68	9
3090	Elisa Seniorenstift GmbH, Hofstraße 3	9
3100	Bürgerhaus, Mittelstr. 40	8
3110	Stadtbücherei, Nové-Mesto-Platz 3	9
3120	Städt. Kindergarten „Rappelkiste“, Augustastraße 31	10
3130	Theresienschule, Gerresheimer Straße 53-57	10
3140	Ferdinand-Lieven-Schule, Lortzingstraße . 1	10
3150	Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, Gerresheimer Straße 204	10
3160	Schule am Elbsee, Schalbruch 33	10
3170	Theodor-Heuss-Schule, Furtwänglerstraße 2	10
3180	Institut für öffentl. Verwaltung NRW, Hochdahler Straße 280	8
3190	Kindergarten der Johanniter, Tucherweg 55	8

3200	Gemeinschafts-Grundschule, Walder Str. 100	8
3210	Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, Walder Str. 255	8
3220	Gemeinschafts-Grundschule, Kalstert 86	8

Für die Wahl zum Landrat des Kreises Mettmann ist das Kreisgebiet ein Wahlgebiet.

Für die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Hilden ist das Stadtgebiet Hilden ein Wahlgebiet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.07. bis 09.08.2009 zugestellt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem zu wählen ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15:00 Uhr im Bürgerhaus, Mittelstr. 40, zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger ihren Identitätsnachweis zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt.

Nachdem die Wahlberechtigung durch den Wahlvorstand überprüft wurde, begeben sich die Wähler einzeln in die Wahlkabine um dort ihre Stimmen abzugeben.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Wahl des Landrates des Kreises Mettmann:
gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Wahl der Vertretung des Kreises Mettmann:
hellroter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Hilden:
blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die Wahl der Vertretung der Stadt Hilden:
grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Wähler haben jeweils eine Stimme, die in der Weise abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl oder durch Wahl in dem Wahllokal des im Wahlschein genannten Wahlbezirktes teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Hilden die Briefwahlunterlagen zu der Kommunalwahl (amtliche Stimmzettel, den amtlichen Wahlumschlag, den Wahlschein sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den entsprechenden Stimmzetteln im verschlossenen Wahlbriefumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag (30. August 2009) bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hilden, den 12. August 2009

Günter Scheib
Bürgermeister

2. 16. Nachtragssatzung vom 11.08.2009 Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 24.06.2009 folgende 16. Nachtragssatzung für die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996

Tarif-stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen		
1	Reihen- u. Wahlgräber	
1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	404,-
1.1.2	anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	404,-
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	521,-
1.2.2	anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	521,-
1.3	Wahlgräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.583,-
1.4	Wahlgräber als Tiefengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.210,-
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefengrab	für jedes Jahr der Ruhefrist (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.4
1.6	Pflegefreie Reihengräber ab vollendetem 5. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)	809,-
2		
Urnengräber		
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	507,-
2.1.2	anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	507,-
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.563,-
2.3	Aschestreufeld (20 Jahre Ruhezeit)	1.628,-
2.4	Baumbestattung (20 Jahre Ruhezeit)	930,-
2.5	Baumbestattung (Erwerb zu Lebzeiten 30 Jahre)	1.132,-
3		
Sonstige Erwerbskosten		
3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 11 der Friedhofsatzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4, 2.2, 2.4 oder 2.5
3.3	Hinzuerwerb einer Grabstelle gemäß § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung	Unter Beachtung des Nutzungsrechts an der bereits innehabenden Grabstelle

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
		für jedes Jahr der Nutzungsdauer (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4, 2.2, 2.4 oder 2.5
3.4	Umschreibung des Nutzungsrechts	Neuregelung in der Tarifstelle Sonstige Gebühren
4	Grabbereitung: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)	
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	89,-
4.1.1	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	89,-
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	412,-
4.2.1	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre	412,-
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	89,-
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	475,-
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	635,-
4.6	Urnen-Reihengräber	117,-
4.6.1	Anonyme Urnen-Reihengräber	117,-
4.7	Urnen-Wahlgräber	117,-
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	117,-
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefgrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach Tarif-Nr.1.5
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
5	Ausgrabungen / Umbettungen	
5.1	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit	703,-
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	2.108,-
5.3	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit	439,-
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	451,-
5.5	Urnen	353,-
5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4
6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
6.1	Reihengräber stehende Grabmale (15 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) stehende Grabmale (20 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	41,- 46,- 26,-
6.2	Wahlgräber stehende Grabmale (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	56,- 26,-
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadt-	15,-

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	friedhofes	
7	Sonstige Gebühren	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	17,-
7.2	entfällt	
7.3	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	13,-
7.4	entfällt	
7.5	Benutzung der Leichenzelle	86,-
7.6	entfällt	
7.7	entfällt	
7.8	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	259,-
8	Unterhaltung von Grabstellen	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	220,-
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	293,-
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	130,-
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist € / Jahr. Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
	Wahlgrab - je Stelle	44,-
8.2.2	Reihengrab	37,-
8.2.3	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab	22,-
8.3	Pflegefreies Reihengrab	439,-
8.4	Aschestreufeld	293,-
8.5	Baumbestattung (20 Jahre)	439,-
8.6	Baumbestattung (30 Jahre)	659,-
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.	
10.	Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.	

§2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 16. Nachtragssatzung vom 11.08.2009 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 11.08.2009
 Günter Scheib
 Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH

3. Anpassung der Erdgaspreise zum 1. Oktober 2009

Eine Entspannung auf dem Energiemarkt sorgt für vorübergehend nachlassende Rohstoff-Preise. Die durch die günstigen Einkaufsbedingungen entstehenden Preisvorteile geben die Stadtwerke Hilden an ihre Kunden weiter und senken die Erdgaspreise zum 1. Oktober 2009 um brutto 1,32 Cent pro Kilowattstunde.

Die neuen Tarife entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Preisblatt.

Hilden, den 14.08.2009

Bodo Taube
Geschäftsführer

Matthias Trunk
Geschäftsführer

Gaspreise ab 01.10.2009



**Preise für Haushaltsbedarf
und anderen Bedarf über 10.000 kWh/Jahr**

Kleinverbrauchstarif		netto	brutto
Verbrauchspreis	Cent/kWh	7,181	8,55
Grundpreis	Euro/Jahr	10,23	12,17
Grundpreistarif			
Verbrauchspreis	Cent/kWh	5,136	6,11
Grundpreis	Euro/Jahr	42,95	51,11
Heizgasgrundpreistarif			
Verbrauchspreis	Cent/kWh	4,471	5,32
Grundpreis	Euro/Jahr	115,04	136,90

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt nach dem jeweils günstigsten, vorstehendem Tarif unter Berücksichtigung der folgenden Mindestpreisregelung (Durchschnittspreisbegrenzung):

Durchschnittspreisbegrenzung für Heizgasgrundpreistarif:

Der sich aus Verbrauchspreis und Grundpreis ergebende Durchschnittspreis wird während der Gültigkeit dieses Preisblattes auf folgenden Mindestpreis begrenzt

Cent/kWh	4,931	5,87
----------	--------------	-------------

Die Mindestpreisregelung ist kein eigenständiger Tarif.

Bei Berechnung des Mindestpreises entfällt der Grundpreis.

Die Bruttopreise enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer, zurzeit: 19 Prozent

Der Gasverbrauch wird in m³ gemessen, aber in kWh abgerechnet. Der Brennwert (Faktor) gibt an, wie viel kWh in einem m³ enthalten sind.

Das Gasentgelt dieses Tarifes enthält eine Konzessionsabgabe, die an die Stadt Hilden abgeführt wird.

Die Konzessionsabgabe beträgt:

- bei Gaslieferungen ausschließlich für Kochen und Warmwasser	0,620 Cent/kWh
- bei sonstigen Gaslieferungen nach diesem Tarif	0,270 Cent/kWh

Das Gasentgelt nach diesem Tarif enthält die Erdgassteuer in Höhe von 0,55 Cent/kWh.

Die Preise des vorstehenden Tarifes gelten auch für die niederdruckseitige Belieferung von Kunden ohne Leistungsmessung und/oder individuellem Liefervertrag.